



GPRLL DA-DI/DA
Eingang: 17. NOV. 2006

Staatliches Schulamt · Rheinstraße 95 · 64295 Darmstadt

Damen und Herren
Leiterinnen und Leiter
der öffentlichen und privaten Schulen
im Schulamtsbezirk

Darmstadt, den 15. November 2006

nachrichtlich

Damen und Herren
Leiterinnen und Leiter der Studienseminare

**im Bereich des Staatlichen Schulamtes für den
Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt
Darmstadt**

Aktualisierung des Sonderrundschreibens Teilzeitbeschäftigung vom 01. Februar 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

der hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat am 14.07.2006 hinsichtlich der **Besoldung von teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten während der Teilnahme an Klassenfahrten** mehrere im Ergebnis gleichlautende Entscheidungen getroffen. Der VGH hat im Berufungsverfahren die vorausgegangenen Urteile der Verwaltungsgerichte Frankfurt/Main und Gießen bestätigt und kommt zu dem Schluss, dass der Dienstherr (Land Hessen) zur Zahlung einer zusätzlichen Besoldung für die Teilnahme teilzeitbeschäftigter Beamtinnen und Beamten an Klassenfahrten verpflichtet ist, **wenn kein Zeitausgleich** für die Mehrbelastung, die infolge der Klassenfahrten entsteht, **gewährt wird.**

Im Falle von teilzeitbeschäftigten angestellten Lehrkräften hatte das Bundesarbeitsgericht bereits vor einigen Jahren entschieden, dass diese für die Dauer der Klassenfahrten einen Anspruch auf volle Vergütung haben.

Das o.a. Sonderrundschreiben wurde daher entsprechend geändert und geht Ihnen als Anlage zu.

Falls in Zukunft teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte mit der Begleitung von Klassenfahrten betraut werden und kein Zeitausgleich möglich ist, bitte ich Sie um personenbezogene Mitteilung des genauen Zeitraums der betreffenden Klassenfahrt, damit seitens des Staatlichen Schulamts die Errechnung und Anweisung der höheren Besoldung/Vergütung durch die Hessische Bezügestelle veranlasst werden kann.

Darüber hinaus wurden die Empfehlungen im Abschnitt II zur Mehrarbeit angepasst und im Abschnitt IV hinsichtlich der Stundenplangestaltung modifiziert.

Mit freundlichen Grüßen



Zboril

Ltd.Schulamtsdirektor

Staatliches Schulamt
für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
und die Stadt Darmstadt



Damen und Herren
Leiterinnen und Leiter
der öffentlichen und privaten Schulen

20. Oktober 2006

im Schulamtsbezirk

nachrichtlich

Damen und Herren
Leiterinnen und Leiter der Studienseminare

**im Bereich des Staatlichen Schulamtes für den
Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt**

Sonderrundschreiben Teilzeitbeschäftigung

Inhalt und Umfang der Dienstverpflichtung von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften

I.

1. Hessisches Beamtengesetz (HBG) vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S.25), zuletzt geändert durch 2. Verwaltungsverfahrenrechts -ÄndG vom 21. März 2005
2. Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) vom 26. Juli 1999 (ABl. S. 684), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2003 (ABl. 2004 S.2)
3. Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 8. Juli 1993 (ABl. S. 691), geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1998 (ABl. S. 598)
4. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. September 2004 - 2 C 61/03 (Zusätzliche Vergütung für teilzeitbeschäftigte beamtete Lehrer bei Teilnahme an Klassenfahrten), NVwZ 2005, S.594
5. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S.1046) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen vom 23. April 2004 (BGBl. I S.606)

6. Integrationsvereinbarung zwischen dem Hessischen Kultusministerium, der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer vom 27. April 2005 (ABl. S. 399)
7. Richtlinien zur Integration schwerbehinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes - Integrationsrichtlinien - vom 29.01.2002 (StAnz S. 723)

II.

Die Regelungen bezüglich des Inhalts und des Umfangs der Dienstverpflichtungen von Lehrkräften haben für alle Lehrerinnen und Lehrer einheitlich Geltung. Eine Differenzierung zwischen teilzeit- und vollzeitbeschäftigten Lehrkräften besteht nicht. Besondere Berücksichtigung erfahren schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Lehrkräfte.

Lehrkräfte, die insbesondere

- gemäß § 85 a HBG ihre Unterrichtsverpflichtung reduziert haben
- während der Elternzeit ihren Beruf in Teilzeit ausüben
- gemäß § 51 a HBG begrenzt dienstfähig sind
- mit einer Reduzierung zur Wiederherstellung der Gesundheit tätig sind
- mit einem Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte tätig sind
- eine Altersermäßigung erhalten
- abgeordnet sind
- über Anrechnungsstunden gemäß §§ 3 bis 9 der PflichtstdVO oder als Personalräte oder als Schwerbehindertenvertretung verfügen,

haben ebenso wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte neben ihrer Unterrichtsverpflichtung auch außerunterrichtliche Aufgaben zu erfüllen, denn die Tatsache, dass eine Lehrkraft nur als Teilzeitlehrkraft tätig ist, ändert lediglich den Umfang der bestehenden Unterrichtsverpflichtung, hat aber keinen Einfluss auf die übrigen dienstlichen Pflichten. Dies führt häufig zu einer im Verhältnis zu Vollzeitlehrkräften stärkeren Belastung der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte, die von den Betroffenen als ungerecht empfunden wird. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sollten deshalb für außerunterrichtliche Aufgaben grundsätzlich nur entsprechend dem Umfang ihrer reduzierten Stundenzahl eingesetzt werden.

Die folgenden Hinweise dienen dazu, diese Verpflichtungen dem Beschäftigungsumfang der teilzeitbeschäftigten Lehrkraft anzupassen. Dabei ist zwischen **teilbaren** und **nicht teilbaren** Tätigkeiten zu unterscheiden, da für nicht teilbare Tätigkeiten gegenüber Vollzeitbeschäftigten keine unterschiedlichen Regelungen gelten können.

Zu den hier in Frage kommenden **Tätigkeiten** gehört insbesondere die Teilnahme an bzw. Durchführung von

- Konferenzen (nicht teilbare Dienstpflicht)
- Dienstbesprechungen (nicht teilbare Dienstpflicht)
- Prüfungen (nicht teilbare Dienstpflicht)
- Pädagogischen Tagen
- Elternsprechtagen
- Klassenfahrten/Studienfahrten (für den Einsatz von schwerbehinderten bzw. gleichgestellten Lehrkräften ist nach Ziffer III h der Integrationsvereinbarung deren ausdrückliche Zustimmung erforderlich)

- Pausenaufsicht
- Vertretungsstunden
- Mehrarbeit
- Projektwochen
- Protokolle

Eine sich hieraus eventuell ergebende übermäßige Inanspruchnahme von Teilzeitlehrkräften ist unter Berücksichtigung der Unterrichtsverpflichtung schulintern auszugleichen.

Die Anteile von **Pausenaufsicht** richten sich in der Regel nach dem Beschäftigungsumfang.

Vollzeitbeschäftigte *beamtete* Lehrkräfte sind verpflichtet, im Bedarfsfall drei zusätzliche Unterrichtsstunden monatlich (i.d.R. **Vertretungsunterricht**) ohne finanziellen Ausgleich zu leisten. Bei Überschreiten dieses Rahmens besteht bei durch das Staatliche Schulamt angeordneter bzw. genehmigter **Mehrarbeit** ein Anspruch auf Vergütung nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung, sofern nicht schulintern ein Ausgleich möglich ist. Der evtl. Antrag auf Gewährung von Mehrarbeitsvergütung ist grundsätzlich vorher beim Staatlichen Schulamt zu stellen (Ausnahme: Unterrichtsgarantie plus). Schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Lehrkräfte sind auf Antrag von Mehrarbeit freizustellen.

Im Grundsatz sind auch teilzeitbeschäftigte *beamtete* Lehrkräfte verpflichtet, unentgeltlich Mehrarbeit im Umfang von drei Unterrichtsstunden zu leisten. Bei der Heranziehung dieses Personenkreises sollte sich der Umfang der Mehrarbeit an dem jeweiligen Beschäftigungsumfang orientieren. Zu beachten ist, dass abzugeltende Mehrarbeit nur bei Mehrbeanspruchung durch Unterrichtstätigkeit vorliegt. Bei der Teilnahme an außerunterrichtlichen Dienstverpflichtungen kann keine Mehrarbeit anfallen.

Nach der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14.07.2006 ist der Dienstherr (Land Hessen) zur Zahlung einer zusätzlichen Besoldung für die Teilnahme teilzeitbeschäftigter beamteter Lehrkräfte verpflichtet, wenn kein schulinterner Zeitausgleich für die Mehrbelastung, die infolge der Klassenfahrten entsteht, gewährt wird.

Teilzeitbeschäftigte unbefristet *angestellte* Lehrkräfte haben in jedem Fall einen Anspruch auf anteilige Vergütung, sofern ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit überschritten wird. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auch für die Teilnahme an Klassenfahrten.

Bei der Planung und Durchführung von **Projektwochen** sollten die besonderen persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Teilzeitbeschäftigten berücksichtigt werden. Die verlässliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten.

III.

Bei bestehender **Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit** sind Lehrkräfte nicht zu Vertretungsunterricht heran zu ziehen, da sie laut Verfügung des Staatlichen Schulamtes eine fest definierte Unterrichtsverpflichtung haben, die sich an ärztlichen Vorgaben orientiert und eine Abweichung hiervon dem Sinn und Zweck der Diensterleichterung widerspricht. Das selbe gilt für schwerbehinderte Lehrkräfte, die eine Pflichtstundenermäßigung nach § 17 PflichtstVO erhalten.

IV.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Dienstordnung haben Lehrkräfte keinen Anspruch darauf, dass Ihnen der Unterricht zu bestimmten Zeiten in bestimmten Klassen/Kursen übertragen wird. Ihnen ist jedoch Gelegenheit zu geben Einsatzwünsche zu äußern. Letzteres gilt verstärkt für Lehrkräfte, die aus familiären Gründen teilzeitbeschäftigt sind.

Bei der **Stundenplangestaltung** ist Folgendes zu beachten:

- Die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag sowie ein Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages sollte bei Teilzeitbeschäftigten nach § 85 a HBG sowie nach § 1 Abs. 4 EltZVO ausgeschlossen und bei den übrigen Teilzeitbeschäftigten möglichst vermieden werden, es sei denn, eine solche Regelung wird von ihnen gewünscht.
- Soweit Springstunden nicht vermieden werden können, sollten teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend ihrer reduzierten Unterrichtsverpflichtung belastet werden.
- Mindestens ein unterrichtsfreier Tag in der Woche sollte teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, deren Arbeitszeit nach § 85 a oder § 1 Abs. 4 EltZVO mindestens um ein Drittel ermäßigt ist, ermöglicht werden, wenn die Stundenplangestaltung dies zulässt, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Teilzeitbeschäftigten nicht gewünscht.
- Bei der sonstigen Verteilung der Unterrichtsstunden sollte bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften nach § 85 a und § 1 Abs. 4 EltZVO auf die familiäre Situation und gesundheitliche Belange Rücksicht genommen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Festlegung von Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende.
- Schwerbehinderten bzw. gleichgestellten teilzeitbeschäftigten Lehrkräften soll nach Möglichkeit auf Wunsch der Betroffenen ein unterrichtsfreier Tag eingeräumt werden.

V.

Für den Erwerb von **Leistungspunkten** im Rahmen von Fortbildung gilt für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte Folgendes:

Nach § 55 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Umsetzung des hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO) sind alle Lehrkräfte verpflichtet, im Laufe von drei Jahren mindestens 150 Leistungspunkte nachzuweisen, sofern sie nicht einer besonderen Regelung unterliegen. Dies gilt auch für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, da der Gesetzgeber für sie –im Gegensatz zu Lehrkräften mit Beurlaubung oder Elternzeit– keine besondere Regelung getroffen hat. Darüber hinaus sollen teilzeitbeschäftigte ebenso qualifiziert sein wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte, zumal sie auch Leitungsaufgaben wahrnehmen können.

VI.

In den Fällen, in denen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter einen Entscheidungsspielraum hat, ist zu berücksichtigen, dass Fragen der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses nicht pauschal, sondern einzelfallabhängig anhand von Ermessenskriterien zu entscheiden sind. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips frei von Willkür und sachfremden Erwägungen zu treffen.

Folgende Kriterien sind zu beachten:

- Funktionsfähigkeit der Schule
- Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrags
- private Belange der Teilzeitlehrkraft
- familiäre Situation

Diese Kriterien sind bei der Entscheidung gegenüber zu stellen und im Einzelnen gegeneinander abzuwägen, um zu einer sachgerechten Lösung zu gelangen.

VII.

Für **schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Lehrkräfte** gelten die besonderen Bestimmungen der Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX vom 27. April 2005.



Zboril
Ltd. Schulamtsdirektor